

FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

22. Jahrgang, Samstag, den 2. Juli 2016, Sonderausgabe



Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Droyßig



Sonderdruck Wahlen



Amtlicher Teil

Bekanntmachung Gemeinde Droyßig

Aufruf an die Parteien und Wählergruppen

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlvorstände für die Bürgermeisterwahl am 04.09.2016 (evtl. Stichwahl am 18.09.2016)

Am 04.09.2016 (evtl. Stichwahl am 18.09.2016) finden in den oben genannten Gemeinden Bürgermeisterwahlen statt.

Auf der Grundlage des § 12 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 6 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der derzeit gültigen Fassung fordere ich die Parteien und Wählergruppen der oben genannten Gemeinden auf, für die Bildung der **Wahlvorstände** wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger als Beisitzer und Stellvertreter zu benennen.

Gemäß der Festlegung des Wahlleiters sind für die Wahlbezirke der Gemeinde jeweils **ein Wahlvorstand**, bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Mitgliedern zu berufen:

Wahlbezirk
Droyßig
u.

1 Wahlvorsteher
7 Beisitzer

Wahlbezirk
Weißenborn
u.

1 Wahlvorsteher
5 Beisitzer

Die Vorschlagsfrist endet am **14.07.2016**, um 16.00 Uhr.

Die Vorschläge sind an die **Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig**, zu richten.

Gemäß § 13 (1) KWG LSA sind die Beisitzer der Wahlausschüsse und Wahlvorstände ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 - 32 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA gelten entsprechend.

Die Möglichkeit der Berufung eines Bediensteten der Gemeinde zum Gemeindevahlleiter oder zum Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes wird im § 13(1b) KWG LSA geregelt.

Nach § 13(2) KWG LSA können Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Ehrenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt wird über § 13(3) des KWG LSA geregelt.

Droyßig, den 21.06.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Köhler'.

Köhler
Gemeindevahlleiter

Gemeinde Droyßig

Burgenlandkreis

Land Sachsen-Anhalt

Droyßig, den 21.06.2016

Öffentliche Ausschreibung der ehrenamtlichen Bürgermeisterstelle

Die Stelle des ehrenamtlichen Bürgermeisters* der Gemeinde **Droyßig** ist ab **14.01.2017** neu zu besetzen. Die Gemeinde Droyßig besteht aus den Ortsteilen Droyßig, Weißenborn, Romsdorf und Stolzenhain hat derzeit insgesamt **1997** Einwohner und ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst.

Die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters findet am 04.09.2016 statt.

Die erforderliche Stichwahl erfolgt am 18.09.2016.

Die Wahlzeit wird auf 08.00 - 18.00 Uhr festgelegt.

Die Wahl erfolgt unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger.

Für die Dauer der Amtszeit von sieben Jahren erfolgt eine Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit.

Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Gemäß § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den Deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Dieser Personenkreis wird darauf hingewiesen, dass eine Verpflichtung zur Vorlage einer Versicherung mit dem in § 38 a Abs. 2 KWO LSA bezeichneten Inhalt besteht.

Ehrenamtliche Bürgermeister müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 96 Abs. 2 KVG LSA).

Die Bewerbung muss von mindestens **17 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 des Kommunalwahlgesetzes

entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes abgegeben wurde. Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15 in 06722 Droyßig erhältlich.

Die Bewerbungen haben schriftlich zu erfolgen. Sie müssen mindestens den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Geburtstag und den Geburtsort enthalten.

Die Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag auf dem Postweg zu richten an:

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Gemeindewahlleiter

Zeitzer Straße 15

06722 Droyßig

Kennwort: Bewerbung Bürgermeister der Gemeinde Droyßig

Die Bewerbungsfrist endet am **Montag, dem 08.08.2016, 18.00 Uhr.**

Gemäß § 30 KWG LSA wird darauf hingewiesen, dass Bewerbungen nur innerhalb der Einreichungsfrist zurückgenommen werden können.

* Personenbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form



Luksch
Bürgermeister

Ende amtlicher Teil

Kretzschau



Nichtamtlicher Teil

**+++ Korrektur +++ Korrektur +++
Korrektur +++**

24.07.2016 ab 10 Uhr - 40 Jahre Jugendherberge Kretzschau; mit Ausstellung und Tag der offenen Tür!

**Forstkurier**

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber: Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,

Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig StB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Huhnstock

Telefon (034425) 41425, Telefax (034425) 27187, E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet.www.vgem-dzf.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Verbandsgemeindebürgermeisterin

Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.

Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreislise.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder verminderten Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.